



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 02.11.2018
Meldungsnummer: UV02-000000123
Kanton: SG

Publizierende Stelle:
Kreisgericht See-Gaster, Bahnhofstrasse 4, 8730 Uznach

Gerichtlicher Entscheid Visana AG gegen Nilza da Silva Gomes

Klagende Partei:

Visana AG
CHE-375.956.898
Weltpoststrasse 19
3015 Bern

Beklagte Partei:

Nilza da Silva Gomes
Wohnadresse nicht bekannt
zuletzt wohnhaft an der Florastrasse 19, 8640 Rapperswil SG

Rechtsöffnung

1. In der Betreuung Nr. 17004344 des Betreibungsamtes Rapperswil-Jona vom 26. September 2017 wird für Fr. 1'764.50 nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 2015, für Fr. 50.00 sowie für Fr. 200.00 definitive Rechtsöffnung erteilt. Im Mehrbetrag wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 230.00, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 200.00 und den Barauslagen von Fr. 30.00, trägt im Umfang von Fr. 120.00 die Schuldnerin und im Umfang von Fr. 110.00 die Gläubigerin. Die Verfahrenskosten werden bei der Gläubigerin erhoben und mit deren Kostenvorschuss von Fr. 400.00 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 170.00 wird der Gläubigerin zurückerstattet. Die Schuldnerin hat der Gläubigerin den Betrag von Fr. 120.00 zu ersetzen.
3. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Hinweis

Eine schriftliche Begründung dieses Entscheids wird nachgeliefert, wenn eine Partei dies innert **10 Tagen** seit der Zustellung des Entscheids verlangt. Wird eine **Begründung des Entscheids** verlangt, beträgt **die Entscheidgebühr Fr. 300.00** (unter entsprechender Anpassung der Kostenersatz- und Rückerstattungsbeträge). Wird keine Begründung ver-

langt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtsferien gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Dieser Entscheid ist vollstreckbar. Eine Beschwerde an das Kantonsgericht hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Dieser Entscheid ist deshalb auch dann vollstreckbar, wenn eine Begründung des Entscheids verlangt und der Entscheid beim Kantonsgericht angefochten wird. Das Kantonsgericht kann aber die Vollstreckung aufschieben (vgl. Art. 325 Abs. 2 ZPO).

Die Gläubigerin kann beim zuständigen Betreibungsamt für die geschützte Forderung samt Zins und Kosten, soweit sie nicht nachträglich bezahlt werden, die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Geschäftsnummer: SS.2018.295-GS1ZE-BMA/mw

Entscheiddatum: 31.10.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Kreisgericht See-Gaster

Rechtliche Hinweise:

Frist: 10 Tage

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Kreisgericht See-Gaster
Bahnhofstrasse 4
Postfach
8730 Uznach